

Agenda Gruppe Klein Venedig
Sprecherin Gabriele Weber

78465 Konstanz, den 12. März 2010
Kapitän-Romer-Str. 27a

Per Fax vorab

Stadt Konstanz
Bürgeramt
Abteilung Straßenverkehr
Frau Schlenker
Untere Laube 24

78459 Konstanz

Sondernutzungserlaubnis vom 22.02.2010

Sehr geehrte Frau Schlenker,

zunächst recht herzlichen Dank für Ihr freundliches Schreiben vom 10.03.2010.

In Ihrem Schreiben teilen Sie mit, dass einige Plakate in der Fußgängerzone angebracht wurden und dass diese bis 13.03.2010 zu entfernen seien. Wenn sich dies dem Schreiben auch nicht entnehmen lässt, gehen Sie wohl von einer Verantwortlichkeit der Agenda-Gruppe aus.

Aus Ihrem Schreiben lässt sich zunächst nicht erkennen, woraus Sie schließen, dass die Plakate, versehen mit der Kontrollmarke, von der Agenda Gruppe Klein Venedig aufgestellt wurden. Ihr Schreiben ist zudem sehr allgemein gehalten und bezieht sich auf alle Fußgängerzonen. Ich bitte daher um Nachricht, welche Plakate nicht ordnungsgemäß angebracht wurden.

Auch erschließt sich mir nicht, welche rechtliche Qualität Ihr Schreiben hat. Soll es ein Verwaltungsakt sein, der aufgrund Unbestimmtheit nichtig wäre oder handelt es sich um ein freundliches Schreiben der Stadtverwaltung ohne rechtliche Bindungswirkung ?

Soweit wider Erwarten ein Verwaltungsakt vorliegt, lege ich hiermit fürsorglich gegen das Schreiben vom 10.03.2010

Widerspruch

ein. Der Widerspruch dürfte dann aufschiebende Wirkung haben.

Ihr Hinweis im letzten Absatz dürfte rechtswidrig sein. Grundlage soll wohl Nr. 13 der Allgemeinen Auflagen und Bedingungen sein. Ziffer 13 ist **offensichtlich rechtswidrig**. Diese Bestimmung findet auch keine Rechtsgrundlage in der Satzung über den Gemeingebrauch und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und in den Fußgängerzonen der Stadt Konstanz vom 28.1.2005. Eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage wäre auch rechtswidrig. Lassen Sie mich als

vergleichbares Beispiel nennen, dass das Baurechtsamt eine Baugenehmigung erteilt und in die Baugenehmigung aufnimmt, dass das Bauwerk ohne Benachrichtigung des Bauherrn wieder abgerissen werden kann, wenn es nach Meinung des Baurechtsamt der Baugenehmigung nicht entspricht. Soweit ersichtlich, ist auf diese Idee noch niemand kommen. Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Baden-Württemberg ist mit einer entsprechenden Bestimmung nicht auszuhebeln.

Auch eine weitere Auflage, auf die sich beziehen, dürfte von der Ermächtigungsgrundlage nicht gedeckt sein. Die Plakatierung ist in § 9 der zitierten Satzung geregelt. Es erschließt sich mir nicht, weshalb eine Plakatierung in der Altstadt nicht zulässig sein soll. § 12 ff Satzung enthalten keine Einschränkungen. Eine gewerbliche Nutzung ist offensichtlich nicht gegeben. Auch die Gestaltungsrichtlinien enthalten keine Einschränkung. Sollte ich mich irren, wäre ich zu Dank verbunden, wenn Sie mir die Anspruchsgrundlage nennen könnten.

Fürsorglich lege ich hiermit gegen den Bescheid vom 22.02.2010 gegen Auflage Ziffer 4 i und Ziffer 13

Widerspruch

ein.

Ziffer 4 i ist bereits deshalb rechtswidrig, da sich die Auflage auf alle Fußgängerzonen bezieht und auch die Fußgängerzonen nicht definiert.

Bei dieser Gelegenheit soll auch der Hinweis erfolgen, dass die mengenmäßige Beschränkung dem Grunde nach der Rechtsprechung zulässig ist, die Beschränkung, die im Vorfeld als Höchstgrenze genannt wird, nicht den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Als erforderlich, aber auch als ausreichend kann bezeichnet werden, wenn - jedenfalls in Großstädten - ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner zur Verfügung steht (BVerwG, BVerwGE 47, 280; VG Gelsenkirchen, Entscheidung vom: 18.08.2009 - 14 L 842/09). Auf Konstanz bezogen wären dies 800 Aufstellungsorte.

Ich bitte daher dringend, von einer **Entfernung der Plakate** abzusehen. Zur weiteren Begründung verweise ich auf die Entscheidung des VG Würzburg (Entscheidung vom 13.10.2009 - W 4 K 08.2268).

Sollte die Stadt Konstanz trotzdem beabsichtigen, weiterhin Plakate unserer Agenda-Gruppe zu entfernen, bitte ich um unverzügliche Benachrichtigung, damit im Rahmen verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes der Antrag gestellt werden kann, dies der Stadt Konstanz, vertreten durch den Oberbürgermeister – bei Androhung eines Zwangsgeldes, zu vollstrecken gegen den Oberbürgermeister, die Entfernung der Plakate verhindert werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Gabriele Weber
Sprecherin der von der Stadt Konstanz offiziell anerkannten Agenda-Gruppe